



IV VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR BÄUME

von Elke Herbst

ZUM VERFASSER:

ELKE HERBST ist Volljuristin und arbeitet beim Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Berlin. Sie ist schwerpunktmäßig mit der Beantwortung allgemeiner Anfragen zum Haftpflichtdeckungsschutz betraut.

Kyrill, Tilo, Paula, Emma, Klaus und Xynthia: klangvolle Namen für Männer und Frauen -- und für Orkane. Sie zogen zwischen Januar 2007 und Februar 2010 über das Land und richteten zum Teil verheerende Schäden an. Wieder einmal wurde deutlich, welch großes Gefahrenpotential in Bäumen steckt. Aber auch bei ganz normaler Witterung kommt es immer wieder zu Schäden durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste. Kollisionen mit in den Straßenraum hineinragenden Ästen sind ebenfalls schadenträchtig.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wie diesen Gefahren wirksam begegnet werden kann. Straßenbäume stehen im Mittelpunkt der Ausführungen. Zudem geht es um Bäume in Parkanlagen und auf Parkplätzen. Den Themen Wald und Fried

höfe ist jeweils ein eigener Beitrag in diesem Heft gewidmet (siehe Seite 51 ff. und Seite 92 ff.). Daher bleiben die Bäume im Wald und auf Friedhöfen an dieser Stelle ausgeklammert.

BEGRIFF „STRASSENBÄUME“

Gemäß den landesrechtlichen Regelungen zählen die zur Straße gehörenden Pflanzen, das sog. Straßenbegleitgrün, zur öffentlichen Straße.¹⁾ Dementsprechend gehören Alleen, Baumreihen und einzelne Bäume an Straßen regelmäßig ebenso zur Straße²⁾ wie Bäume auf einem gesonderten Grünstreifen oder auf dem Gehweg.³⁾ Entscheidend ist, ob nach der Verkehrsauffassung die Gefahr noch von der Straße oder aber von der Umgebung oder von den Straßenbenutzern ausgeht. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst die gesamte Straße bis zu der Stelle, die dem Ver-

1) Siehe beispielhaft § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

2) Bergmann/Schumacher, Die Kommunalhaftung, 4. Auflage (2007), Rz. 429; Hönes LKV 2003, 7, 10; ders., LKV 2007, 337, 343; Schneider, VersR 2007, 743, 754.

3) LG Stendal, Urteil vom 20.03.2008 — 21 O 162/07—.

kehrsteilnehmer als Grenze äußerlich erkennbar ist.⁴⁾ Damit können Bäume am Rand eines angrenzenden Waldstücks, die „unauffällig im Wald stehen“, also keine Eigentümlichkeiten aufweisen, die sie vom Waldsaum abheben, nicht der Straße zugerechnet werden.⁵⁾

Nach dem Landesrecht gehören Parkflächen, die mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen, regelmäßig zur Straße.⁶⁾ Die dort stehenden Bäume sind also der Straße zuzuordnen und damit ebenfalls Straßenbäume.⁷⁾

RECHTSGRUND UND TRÄGER DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Auf der Basis des § 823 Abs. 1 BGB hat die Rechtsprechung den gewohnheitsrechtlichen Rechtssatz entwickelt, dass derjenige, der eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.⁸⁾

Diese Pflicht trifft den, der für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich und in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.⁹⁾

Bei öffentlichen Straßen ist dies derjenige, der die von der Straße ausgehende Gefahrenlage durch Zulassung des öffentlichen Verkehrs geschaffen hat und in der Lage ist, auf diese Gefahrenlage einzuwirken. Dies ist grundsätzlich — soweit er die Verfügungsgewalt über die Straße besitzt — der **Träger der Straßenbaulast**.¹⁰⁾ Dementsprechend sind die Gemeinden regelmäßig bei Gemeindestraßen gefordert¹¹⁾ I), die Landkreise und die kreisfreien Städte bei Kreisstraßen.¹²⁾ Für Ortsdurchfahrten gibt es Sonderregelungen.¹³⁾ Dass möglicherweise ein Dritter, z.B. die Naturschutzbehörde, ebenfalls die Verkehrsteilnehmer vor einer Gefährdung zu schützen hat¹⁴⁾, ändert nichts an der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers.¹⁵⁾

Bei Bäumen in Parkanlagen und auf Parkplätzen, die nicht zur Straße gehören, trifft regelmäßig den Eigentümer der Bäume die Verkehrssicherungspflicht; denn er hat die Verfügungsgewalt über die Bäume.¹⁶⁾

UMFANG UND GRENZEN DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Auch wenn der Verkehrssicherungspflichtige eine Schädigung Dritter zu vermeiden hat, bedeutet dies keineswegs, dass er für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadeneintritts Vorsorge treffen muss. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Sie ist schlichtweg utopisch.¹⁷⁾ Vielmehr setzen das allgemeine Lebensrisiko, das eigene Risiko des einzelnen Verkehrsteilnehmers, die Zumutbarkeit für den Pflichtigen auch unter dem Aspekt der volkswirtschaftlichen Angemessenheit des Aufwands sowie der Umweltschutz Grenzen.¹⁸⁾ Daher besteht eine Pflicht zum Handeln erst dann, wenn sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden könnten. 19)

Bezogen auf Straßenbäume bedeutet dies Folgendes. Sind sie nicht mehr **hinreichend stand- bzw. bruchstabil** und besteht die nahe liegende Möglichkeit, dass Äste oder ganze Bäume unvermutet auf die Straße stürzen, geht von ihnen eine Gefahr

aus. Dementsprechend haben die Kommunen für einen Schutz vor Windwurf und Windbruch nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen zu sorgen.“)

Hinsichtlich des Inhalts der Verkehrssicherungspflicht gilt für Bäume in Parkanlagen und auf Parkplätzen natürlich nichts anderes als für Straßenbäume. Der Verkehrssicherungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass Besucher von Parkanlagen und Nutzer von Parkplätzen nicht durch abbrechende Äste und umstürzende Bäume geschädigt werden.²¹⁾

Je größer die Gefährdung ist, die von dem jeweiligen Baum ausgeht (z.B. Standort in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße, besonders windanfällige Lage), desto höher sind die Anforderungen, die an den Inhalt der Verkehrssicherungspflicht zu stellen sind.²²⁾ Immer hat dabei eine Abwägung zwischen den Belangen der Verkehrssicherheit einerseits und dem ökologischen Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes andererseits zu erfolgen²³⁾; denn Bäume sind Lebewesen und — gerade in der Zeit zunehmenden Waldsterbens — für die Allgemeinheit wichtig.²⁴⁾ Auch straßengestalterische Motive sind zu berücksichtigen.

4) BGH, Urteil vom 19.01.1989 - III ZR 258/87-, NZV 1989, 346, 347.

5) BGH, Urteil vom 19.01.1989 - III ZR 258/87-, NZV 1989, 346, 347; OLG Brandenburg, Urteil vom 12.01.1999 - 2 U 40/98-..., NVwZ 1999, 692, 693; Tschersich, VersR 2003, 172. Kritisch zu den Abgrenzungskriterien Agha, NuR 2007, 707, 711.

6) Siehe beispielhaft § 2 Abs. 2 Ziffer 1 b) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

7) OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.1996 - 18 U 150/95 VersR 1997, 463, 463f.; Rotermund/Krafft, Haftungsrecht in der kommunalen Praxis, 4. Auflage (2008), Rz. 365.

8) BGH, Urteil vom 31.10.2006 - VI ZR 223/05 NJW 2007, 762 763; BGH, Urteil vom 06.02.2007 - VI ZR 274/05 NJW 2007, 1683, 1684; BGH, Urteil vom 02.03.2010 - VI ZR 223/09-, NJW 2010, 1967.

9) OLG Dresden, Urteil vom 20.12.2000 - 6 U 1889/00-, NVwZ-ZR 2001, 354.

10) OLG Dresden, Urteil vom 20.12.2000 - 6 U 1889/00 -, NVwZ-ZR 2001, 354; Hentschel/König/Dauer-König, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage (2009), § 45 StVO Rz. 55; Kodal-Herber, Straßenrecht, 7. Auflage (2010), Kap. 42 Rz. 17.3.

11) Die Baulast kann Dritten durch Vereinbarung übertragen sein. Ebenso kann eine landespezifische Regelung gelten, Kodal-Herber, a.a.O., Kap. 42 Rz. 21. Zu den einschlägigen Bestimmungen in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt: Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Auflage (2010), Rz. 911.

12) Sofern die Straßenverkehrssicherungspflicht aufgrund Vereinbarung oder einseitiger Übernahme auf das Land übergeht, ist allein dieses zuständig, Kodal-Herber, a.a.O., Kap. 42 Rz. 20.

13) Ein umfangreicher Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen findet sich bei Sauthoff, a.a.O., Rz. 908, Fußnote 15; siehe auch die Übersicht bei Wiesinger/Markuske, Straßenrecht, 2003, Seite 192.

14) Siehe hierzu BGH, Urteil vom 21.12.1961 - III ZR 192/60 -, VersR 1962, 262, 263.

15) Kodal-Herber, a.a.O., Kap. 42 Rz. 17.3.

16) Bergmann/Schumacher, a.a.O., Rz. 430; Schneider, VersR 2007, 743, 753.

17) BGH, Urteil vom 02.03.2010 - VI ZR 223/09-, NJW 2010, 1967.

18) LG Koblenz, Urteil vom 21.01.2008 - 5 O 521/05 -, Schneider, VersR 2007, 743, 744.

19) BGH, Urteil vom 02.03.2010 - VI ZR 223/09-, MW 2010, 1967.

20) LG Bautzen, Urteil vom 02.02.2009 - 3 O 472/08 -.

21) LG Erfurt, Urteil vom 06.05.2008 - 7 O 105/07 - (zu Parkbäumen).

22) OLG Brandenburg, Urteil vom 17.07.2001 - 2 U 99/00-, VersR 2002, 504, 504f.

23) BGH, Urteil vom 09.11.1967 - III ZR 98/67 -, VersR 1968, 72, 73; OLG Köln, Urteil vom 01.08.1991 - 7 U 53/91 -, VersR 1991, 1265; OLG Schleswig, Urteil vom 07.04.1993 - 9 U 35/92 VersR 1994, 359; LG Erfurt, Urteil vom 21.05.2007 - 9 O 55/07 -, LG Stralsund, Urteil vom 18.11.2008 4 O 193/08 -, Bergmann/Schumacher, a.a.O., Rz. 427; Burmann, NZV 2003, 20, 22.

24) OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.12.1993 - U 5/93 BSch -, VersR 1994, 358; OLG Koblenz, Urteil vom 02.03.1998 - 12 U 246/97-, BADK-Information 1998, 108, unter Hinweis auf das in Art. 20a GG verankerte Staatsziel Umweltschutz; Staudinger-Hager, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2, Unerlaubte Handlungen 1 - Teilband 2, Neubearbeitung 2009, § 823 E 154; Fromm/Saevecke, NuR 2010, 320, 322. A. A. Manssen, NZV 2001, 149ff.

sichtigen.²⁵⁾ Dementsprechend kann nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen verlangt werden mit der Begründung, dass von jedem Baum eine Gefahr ausgehen könne.²⁶⁾

SCHUTZRICHTUNGEN DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Die Verkehrsicherungspflicht für Straßenbäume hat zwei Schutzrichtungen. Einerseits soll der Verkehrsteilnehmer davor bewahrt werden, mit Ästen zu kollidieren, die über die Fahrbahn bzw. den Geh- und Radweg ragen, andererseits davor, aufgrund umstürzender Bäume und abbrechender Äste Schaden zu nehmen.

Freihaltung des Lichtraumprofils

über Fahrbahnen

Nach § 32 Abs. 2 Satz I StVZO beträgt bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger die höchstzulässige Höhe 4,00 m. Bei dieser Bestimmung handelt es sich lediglich um eine Bau- und Betriebsvorschrift für Fahrzeuge, die die oberste Grenze für eine zulässige Fahrzeug- und Ladungshöhe beschreibt, jedoch keinen Vertrauenstatbestand für den Verkehrsteilnehmer schafft.²⁷⁾ Dementsprechend muss der Luftraum über den Fahrbahnen keineswegs bis zu der Höhe von mindestens vier Metern überall frei sein.²⁸⁾ Dies gilt lediglich bei **Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung** (vor allem Bundes- und Ausfallstraßen); denn hier erfordern die Dichte und die Schnelligkeit des Verkehrs die volle Konzentration der Fahrzeugführer auf die Verkehrsvorgänge.²⁹⁾ Dabei kommt es nicht darauf an, ob vorübergehend ein erhöhtes Verkehrsaufkommen herrscht. Vielmehr muss die Straße ihrem ganzen äußeren Zuschnitt nach auf ein größeres Verkehrsaufkommen eingerichtet sein.³⁰⁾ Dies ist bei einer Kreisstraße, die zeitlich begrenzt als Umleitung für eine Bundesstraße ausgewiesen ist, nicht der Fall.³¹⁾ Bei geringer Dichte und Schnelligkeit des Verkehrs kann von den Führern besonders hoher Fahrzeuge erwartet werden, dass sie neben dem eigentlichen Verkehrsgeschehen auch den Luftraum oberhalb der Straßen unter Beobachtung halten. Sie haben entsprechend langsam zu fahren und erforderlichenfalls auszuweichen bzw. anzuhalten.³²⁾ Sofern der Verkehrsteilnehmer keine Ausweichmöglichkeit hat, ist auf eine Höhenbeschränkung wenigstens hinzuweisen.³³⁾ Lediglich bei völlig untergeordneten Feld- und Waldwegen außerhalb geschlossener Wohnbebauungen kann man hiervon absehen.³⁴⁾

An weiteren klaren Kriterien zur Bestimmung des Lichtraumprofils fehlt es, da aufgrund der erforderlichen Abwägung zwischen den Belangen der Verkehrssicherheit und dem ökologischen Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes immer eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist.) Allerdings sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht umso höher,

- je weniger erkennbar die Gefahrenstelle ist,
- je befahrener die Straße ist,
- je schmaler die Straße ist,
- je niedriger der hineinragende Ast und je höher damit die Kollisionsgefahr ist,
- je größer die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist.³⁶⁾

Als Orientierung kann die 3,60 m Marke gelten: Das Lichtraumprofil kann bis auf diese Höhe eingeschränkt werden, wenn im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung der Straße keine für den

Straßenbenutzer unvermutete, nicht selbst zu bewältigende Gefahr droht.³⁷⁾

über Geh- und Radwegen

Soweit es um das Lichtraumprofil über Geh- und Radwegen geht, ist nur eine Entscheidung ersichtlich. Hierbei ging es um die Anordnung eines Rückschnitts von in den Straßenraum ragenden Pflanzen und Ästen. Das Verwaltungsgericht Koblenz stützte sich auf die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95), wonach ein Lichtraumprofil von 2,25 m empfohlen wird. Im Hinblick auf „große Menschen mit Schirm“, die den Gehweg benutzen, hielt es das Gericht für vertretbar, einen darüber hinausgehenden Sicherheitsabstand von 2,50 m zu fordern.³⁸⁾ Gemäß Ziffer 7.3.2 der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS Ausgabe 2006“³⁹⁾, die die EAE 85/95 ersetzt haben, beträgt die erforderliche lichte Höhe für Geh- und Radwege im Regelfall 2,30 m. Dieser Wert kann als Richtschnur für das Lichtraumprofil über Geh- und Radwegen genommen werden.

Verhinderung von Baum- und Astabbruch

Eine weitaus größere Gefahr als von in den Straßenraum hineinragenden Ästen droht von Bäumen, von denen Äste abbrechen oder die sogar komplett umstürzen. Um dies zu vermeiden, sind die Kommunen in besonderem Maße gefordert.

Wann sie was im Einzelnen tun müssen, um der Gefahr wirksam zu begegnen, soll nunmehr untersucht werden. Dabei geht es zum einen um die Intervalle und zum anderen um den Inhalt der Kontrollen.

25) OLG Hamm, Urteil vom 19.05.2009 - 9 U 219/08 -, BADK-Information 2010, 166.

26) OLG Hamm, Urteil vom 24.09.2004 - 9 U 158/02-, NZV 2005, 371; OLG Naumburg, Urteil vom 17.04.2008 - 2 U 140/07 -, Edenfeld, VersR 2002, 272, 278; Itzel, MDR 2005, 545 547; ders., MDR 2007, 689, 691.

27) Otto, BADK-Information 1993, 116, 117.

28) OLG Rostock, Urteil vom 10.06.2004 - 1 U 168/02 -, NVwZ-RR 2005, 289; OLG Jena, Urteil vom 29.09.2004 - 4 U 1116/03 -, SP 2004, 399, 400; Hentschel/König/Dauer-König, a.a.O., § 45 StVO Rz. 53; Kärger, DAR 2003, 5, 14; Schneider, VersR 2007, 743, 746.

29) OLG Celle, Urteil vom 28.05.2003 - 9 U 23/03 -, VersR 2005, 1702; OLG Rostock, Urteil vom 10.06.2004 - 1 U 168/02-, NVwZ-RR 2005, 289. Ähnlich LG Rostock, Urteil vom 10.12.2008 - 4 O 65/08-.

30) OLG Rostock, Urteil vom 10.06.2004 - 1 U 168/02 -, NVwZ-RR 2005, 289; LG Stralsund, Urteil vom 18.11.2008 - 4 O 193/08-.

31) OLG Rostock, Urteil vom 10.06.2004 - 1 U 168/02-, NVwZ-RR 2005, 289.

32) OLG Rostock, Urteil vom 10.06.2004 - 1 U 168/02-, NVwZ-RR 2005, 289; LG Stralsund, Urteil vom 18.11.2008 - 4 O 193/08 -; LG Rostock, Urteil vom 10.12.2008 - 4 O 65/08 -; LG Halle, Urteil vom 24.02.2009 - 4 O 1629/08 -; OLG München, Urteil vom 16.09.2010 - 1 U 3263/10 -, BeckRS 2010, 22958.

33) LG Leipzig, Urteil vom 20.11.2009 - 07 O 2540/08-; OLG Dresden, Urteil vom 24.03.2010 - 6 U 1925/09 -.

34) OLG München, Beschluss vom 28.07.2003 - 1 U 3465/03 NJW-RR 2003, 1676; OLG Dresden, Urteil vom 24.03.2010 - 6 U 1925/09-.

35) OLG Köln, Urteil vom 01.08.1991 - 7 U 53/91 -, VersR 1991, 1265; OLG Brandenburg, Urteil vom 19.09.1995 - 2 U 69/95 -. Ähnlich OLG Celle, Urteil vom 28.05.2003 - 9 U 23/03 -, VersR 2005, 1702; OLG Jena, Urteil vom 29.09.2004 - 4 U 1116/03 -, SP 2004, 399, 400; OLG München, Urteil vom 16.09.2010 - 1 U 3263/10-, BeckRS 2010, 22958.

36) OLG Brandenburg, Urteil vom 16.05.1995 - 2 U 114/94-, VersR 1995, 1051; OLG Brandenburg, Urteil vom 19.09.1995 - 2 U 69/95 -. Ähnlich OLG München, Beschluss vom 28.07.2003 - 1 U 3465/03 NJW-RR 2003, 1676.

37) Bersem, BADK-Infonntation 1990, 39, 42.

38) VG Koblenz, Urteil vom 08.08.2008 - 4 K 1831/07 BeckRS 2009, 34681.

39) Stand: Dezember 2008.

INTERVALLE VON BAUMKONTROLLEN

Meinungsstand

Die verschiedenen Auffassungen zum richtigen Kontrollrhythmus lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: die Anhänger eines strikten Intervalls von zwei Kontrollen pro Jahr und die Anhänger eines individuell zu bestimmenden Intervalls.

Striktes Intervall von zwei Kontrollen pro Jahr

Es gibt zahlreiche Urteile, in denen die Frage, wie oft Baumkontrollen durchzuführen sind, unterschiedlich beantwortet wird. Sie reichen von vierteljährlich⁴⁰⁾ bis zu einem Turnus von ca. drei Jahren zumindest bei Trauerweiden.⁴¹⁾ Der vor etwa zehn Jahren festzustellende Trend der Oberlandesgerichte, grundsätzlich eine Kontrolle zweimal im Jahr für geboten zu halten⁴²⁾, scheint sich manifestiert zu haben. Mittlerweile geht die Rechtsprechung ganz selbstverständlich davon aus, dass Straßenbäume regelmäßig zweimal pro Jahr - einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand - zu kontrollieren seien.⁴³⁾ Es ist gar von gefestigter Rechtsprechung die Rede.⁴⁴⁾

Individuell zu bestimmendes Intervall

Das überrascht. Immerhin hat der Bundesgerichtshof bereits im März 2004 festgestellt, in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte werde teilweise eine Kontrolle regelmäßig zweimal im Jahr für erforderlich gehalten - ohne sich jedoch dieser Auffassung anzuschließen.⁴⁵⁾ Noch deutlicher wurde er in seinem Urteil vom 2. Juli 2004: „Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig.“⁴⁶⁾ Nach einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 2004 ist eine Überprüfung „in angemessenen Abständen“ erforderlich.⁴⁷⁾ Aber nicht nur die höchstgerichtliche Rechtsprechung sieht die stereotype Forderung von zwei Kontrollen pro Jahr kritisch. In der Fachliteratur wird gar die Auffassung vertreten, die Forderung nach zwei Kontrollen pro Jahr sei aus fachlicher Sicht unsinnig und unter wirtschaftlichen Aspekten unzumutbar. Auch bei älteren und selbst bei vorgeschädigten Bäumen gebe es in den seltensten Fällen einen so dramatischen Entwicklungsverlauf, dass schon nach sechs Monaten Handlungsbedarf bestehe. Vielmehr sei ein Baum, der nach einem halben Jahr erneut auf seine Verkehrssicherheit kontrolliert werden müsse, entweder nicht fachgerecht gepflegt und/oder in einem derart schlechten Zustand, dass er hätte gefällt werden müssen.⁴⁸⁾ Die Forderung nach einer halbjährlichen Kontrolle einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand entbehre jeglicher fachlichen Grundlage, sei aus fachlicher Sicht unhaltbar.⁴⁹⁾ Bundesweit sei es nicht mehr strittig, dass **fachlich unterschiedliche Kontrollabstände** notwendig und sinnvoll seien.“)

Seit dem Jahr 2004 gibt es zudem die sog. „Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen - Baumkontrollrichtlinie“⁵¹⁾. Sie ist mit einer DIN-Vorschrift vergleichbar⁵²⁾, spiegelt also den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wider und ist somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet.⁵³⁾ Da sie nicht den Charakter einer verbindlichen Regelung hat, steht es Gerichten allerdings frei, bei ihrer Entscheidungsfindung hiervon abzuweichen.⁵⁴⁾ Ihre

Entstehung verdankt die **Baumkontrollrichtlinie** vor allem dem aus Fachkreisen geäußerten Wunsch, Empfehlungen zu geben, die den aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis widerspiegeln.⁵⁵⁾ „Alle führenden Experten der Republik“ haben an ihrer Erarbeitung mitgewirkt.⁵⁶⁾ Soeben, im Dezember 2010, ist die 2. Ausgabe unter dem leicht veränderten Namen „Baumkontrollrichtlinien - Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Richtlinien Regelkontrollen) erschienen.

Der Ansatz des Regelwerks ist ein gänzlich anderer als der der Oberlandesgerichte. Es sollen nicht mehr sämtliche Bäume starr nach einem bestimmten Rhythmus untersucht werden. Vielmehr soll jeder Baum genau in dem Intervall überprüft werden, der zur optimalen Ausschaltung etwaiger von ihm ausgehender Gefahren erforderlich ist. Dieses maßgeschneiderte Konzept trägt dem Umstand Rechnung, dass Bäume Lebewesen sind und daher nicht alle in dasselbe Kontrollschema passen.

Erste Gerichte haben sich explizit oder zumindest mittelbar auf die Baumkontrollrichtlinie gestützt.⁵⁷⁾ So stufen z.B. das Land-

40) LG Münster, Urteil vom 10.07.1986 - 15 O 615/85 -, zitiert nach Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 5. Auflage (1996), Seite 19 i. in. Seite 93, Fußnote 16.

41) LG Meiningen, Urteil vom 15.05.1996 - 2 O 655/96-.

42) OLG Brandenburg, Urteil vom 07.03.2000 - 2 U 58/99 -, VersR 2001, 998, 999; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.11.2000 - 18 U 98/00-; OLG Hamm, Urteil vom 19.01.2001 - 9 U 160/00-; OLG Dresden, Urteil vom 28.03.2001 - 6 U 3035/00-, VersR 2001, 1260, 1261. Lediglich vereinzelt findet sich der Hinweis, dass generelle Festlegungen hinsichtlich der erforderlichen Zeitabstände zwischen den Baumkontrollen nicht möglich seien, OLG Koblenz, Urteil vom 14.02.2001 - 1 U 1161/99 -, BecksRS 2001, 30161849.

43) OLG Jena, Urteil vom 29.09.2004 - 4 U 1116/03 -, SP 2004, 399, 400; OLG Hamm, Urteil vom 30.03.2007 - 13 U 62/06 -, NuR 2007, 845, 846; OLG München, Urteil vom 07.08.2008 - 1 U 5171/07 -, BeckRS 2008, 17111; OLG Celle, Urteil vom 14.05.2009 - 8 U 191/08-, BeckRS 2009, 13421; OLG Rostock, Urteil vom 10.07.2009 - 5 U 334/08-; BADK-Information 2009, 178.

44) LG Meiningen, Urteil vom 12.02.2007 - 3 O 1065/06 (435) -; LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 18.03.2008 - 2 O 591/06 -, LG Schwerin, Urteil vom 27.05.2008 - 3 O 145/06-; Agcna, NuR 2007, 707.

45) BGH, Urteil vom 04.03.2004 - III ZR 225/03 BADK-Information 2004, 139.

46) BGH, Urteil vom 02.07.2004 - V ZR 33/04-, NJW 2004, 3328, 3329. Ebenso LG Bonn, Urteil vom 13.01.2010 - 1 O 149/09 -, VersR 2010, 1328. Ähnlich OLG Koblenz, Urteil vom 14.03.2001 - 1 U 1161/99-.

47) BGH, Urteil vom 08.10.2004 - V ZR 84/04-, NJOZ 2005, 174, 176.

48) Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Auflage (2003), Seite 16; dies., WF 2004, 3, 4. Ähnlich Braun, BADK-Information 2004, 170, 172.

49) Breloer, WF 2004, 3, 5f. Ähnlich Schulz, Stadt + Grün 1999, 464, 465; Hötzel, VersR 2004, 1234, 1237.

50) Baumgarten/Doobe/Dujesietken/Jaskula/Kowol/Wohlers, Kommunale Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit, 2004, 2.1, Seite 17. Siehe auch Hitsberg, VersR 2010, 1424.

51) Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Colmantstr. 32, 53115 Bonn, Telefon: 0228 965010-0, Telefax: 0228 965010-20, E-Mail: info@fll.de, Internet: <http://www.fll.de>.

52) Bauer/Braun/Hünnekes, BADK-Information 2006, 151.

53) Vgl. BGH, Urteil vom 12.11.1996 - VI ZR 270/95 NJW 1997, 582, 583; BGH, Urteil vom 13.03.2001 - VI ZR 142/00 -, NJW 2001, 2019, 2020; BGH, Urteil vom 03.02.2004 - VI ZR 95/03 r + s 2005, 170.

54) LG Koblenz, Urteil vom 21.01.2008 - 5 O 521/05 -, Schneider, VersR 2007, 743, 744.

55) Ausführlich zur Entstehungsgeschichte Braun, BADK-Information 2004, 170. Nach Wittek, AuR 2009, 287f, bestand kein Regelungsbedarf. Er hat den Verdacht, dass lediglich ein spezifischer Fortbildungsbedarf geschaffen werden sollte und Einsparungsmaßnahmen nunmehr als Regelwerk verkauft werden. Kritisch hierzu Schulz, AuR 2009, 394ff.

56) Schulz, AuR 2009, 394, 395.

57) Siehe etwa LG Leipzig, Urteil vom 24.05.2007 - 15 O 2535/05 -, OLG Brandenburg, Urteil vom 05.09.2007 - 4 U 71/07 -, juris; LG Leipzig, Urteil vom 28.02.2008 - 07 O 2486/07 -, OLG Brandenburg, Urteil vom 01.07.2008 - 2 U 30/06-, juris; LG Potsdam, Urteil vom 20.02.2009 - 4 O 138/07-; LG Schwerin, Urteil vom 23.02.2009 - 4 O 288/08-; LG Neuruppin, Urteil vom 23.10.2009 3 O 123/09 -, LG Chemnitz, Urteil vom

gericht Leipzig und das Landgericht Neuruppin eine Baumschau nach der Baumkontrollrichtlinie als ordnungsgemäß ein.⁵⁸⁾ Nach Auffassung des Landgerichts Schwerin sind Umfang und Häufigkeit von Baumkontrollen im Wesentlichen abhängig von der Sicherheitserwartung des Verkehrs, dem Zustand des Baumes und der Baumart, den Standortbedingungen und dem Lebensalter des Baumes.⁵⁹⁾

Damit greift es die Kriterien der Baumkontrollrichtlinie⁶⁰⁾ auf. Hinsichtlich des Kontrollintervalls lässt das Landgericht Köln offen, ob es den „fachwissenschaftlich fundierte(n)“ Aussagen der Richtlinie folgt. Hinsichtlich der Anforderungen, die an eine Kontrolle nach Stürmen zu stellen sind, stützt es sich jedoch ausdrücklich auf die Richtlinie.⁶¹⁾ Keine Einwände gegen die Durchführung von Baumkontrollen nach der Baumkontrollrichtlinie äußert das Landgericht Duisburg.⁶²⁾ Das Oberlandesgericht Köln wird noch deutlicher und stellt in einer ganz aktuellen, mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung klar, dass die Baumkontrollrichtlinie den aktuellen Stand der Erfahrungen und Technik der Forstwirtschaft wiedergebe und damit Grundlage für die Arbeit der Baumkontrollen sei: „Ältere obergerichtliche Entscheidungen (...) haben eine äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung zweimal im Jahr - einmal in belaubtem, einmal in unbelaubtem Zustand für erforderlich erachtet. Diese Rechtsprechung ist inzwischen durch neue fachliche Erkenntnisse überholt. Eine starre Kontrolle zweimal im Jahr wird mittlerweile als baumpflegerisch nicht sinnvoll und angezeigt angesehen, weil sie den Umständen des Einzelfalls nicht gerecht wird (...). Dem trägt die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. entwickelte Baumkontrollrichtlinie, erschienen im Dezember 2004, Rechnung, die die Häufigkeit der angemessenen Kontrolle aufgrund forstwissenschaftlicher Untersuchungen nach der Gefahrenlage, der Baumart, dem Standort und dem Alter des Baumes in differenzierter Weise bestimmt.“⁶³⁾

Empfehlung der deutschen Kommunalversicherer

Der neue Ansatz ist nicht unumstritten.⁶⁴⁾ Allerdings fußt die Kritik überwiegend auf unzureichender Kenntnis des Regelwerks und der einschlägigen Veröffentlichungen und ist damit rasch zu widerlegen.⁶⁵⁾ Hier sollen nur zwei Kritikpunkte aufgegriffen werden: fehlender Versicherungsschutz und erhöhtes Risiko strafrechtlicher Verfolgung.

Die Behauptung, umfassender Versicherungsschutz werde nur bei zwei Kontrollen pro Jahr gewährt⁶⁶⁾, entbehrt jeder Grundlage. Immer wieder haben die deutschen Kommunalversicherer betont, dass sie die Anwendung der Baumkontrollrichtlinie ausdrücklich begrüßen und selbstverständlich insoweit **umfassenden Versicherungsschutz** gewähren.⁶⁷⁾ Daran halten sie uneingeschränkt fest. Eine Kommune, die ihre Baumkontrollen nach den FLL-Richtlinien Regelkontrollen durchführt, genießt Versicherungsschutz.

Vereinzelte wird zudem die Sorge geäußert, sich bei Anwendung des neuen Regelwerks einem erhöhten Risiko strafrechtlicher Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung auszusetzen.⁶⁸⁾ Die fehlende rechtliche Verbindlichkeit der Baumkontrollrichtlinie dürfte der Grund hierfür sein.⁶⁹⁾

Auch diese Bedenken können ausgeräumt werden. Der Fahrlässigkeitsvorwurf knüpft unter anderem daran an, dass der Täter objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstößt⁷⁰⁾, wobei sich Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt aus den Anforderungen

ergeben, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind.⁷¹⁾ Diese objektive Sorgfaltspflicht ist auf zahlreichen Sachgebieten durch Verhaltensvorschriften oder allgemeine Erfahrungssätze (z.B. anerkannte Regeln der Technik) konkretisiert und verallgemeinert.⁷²⁾ Die Baumkontrollrichtlinie gibt den aktuellen Stand der Erfahrungen und Technik der Forstwirtschaft wieder.⁷³⁾ Sie stellt allgemein gültige Grundsätze und Anforderungen auf, welche den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis entsprechen.⁷⁴⁾ Ein Baumkontrollen, der seine Arbeit auf der Basis dieser Richtlinie durchführt, begeht also **keine objektive Sorgfaltspflichtverletzung**. Schon aus diesem Grund scheitert ein etwaig erhobener Fahrlässigkeitsvorwurf.⁷⁵⁾ Wer das neue Regelwerk anwendet, geht also kein erhöhtes Risiko strafrechtlicher Verfolgung ein. Dementsprechend ist den deutschen Kommunalversicherern auch kein einziger Fall bekannt, in dem es zu einer Verurteilung wegen Anwendung der Baumkontrollrichtlinie kam.

Damit können die Kommunalversicherer nur jeder Kommune weiterhin uneingeschränkt empfehlen, die Baumkontrollen auf

30.10.2009 - 5 O 510/08 -; LG Köln, Urteil vom 04.12.2009 - 5 O 144/08 -, VersR 2010, 1329; LG Bonn, Urteil vom 13.01.2010 - 1 O 149/09 -, VersR 2010, 1328; LG Duisburg, Urteil vom 03.05.2010 - 2 O 229/09 BeckRS 2010, 17318; OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 - 7 U 31/10 -, VersR 2010, 1328. Nach Schulz, AuR 2009, 394, 396, ist die FLL-Baumkontrollrichtlinie „bei Richtern angekommen“. Unzutreffend Wittek, KommJur 2010, 324, der meint, die Richtlinie habe weitestgehend keinen Eingang in die Rechtsprechung gefunden.

58) LG Leipzig, Urteil vom 28.02.2008 - 07 O 2486/07 -; LG Neuruppin, Urteil vom 23.10.2009 - 3 O 123/09 -. Siehe auch LG Potsdam, Urteil vom 20.02.2009 - 4 O 138/07 -.

59) LG Schwerin, Urteil vom 23.02.2009 - 4 O 288/08 -.

60) Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen Baumkontrollrichtlinie. 1. Auflage (November 2004) 4.2, Seite 16.

61) LG Köln, Urteil vom 04.12.2009 - 5 O 144/08 -, VersR 2010, 1329, 1330.

62) LG Duisburg, Urteil vom 03.05.2010 - 2 O 229/09 -, BeckRS 2010, 17318.

63) OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 - 7 U 31/10 -, VersR 2010, 1328, 1329.

64) Fürstenberg, DAR 2007, 239ff.; Wedekind/Klein, KommJur 2009, 257ff.; Wittek, AuR 2009, 287ff.; ders., KommJur 2009, 373f.; ders., KommJur 2010, 342ff.; Schneider, VersR 2007, 743, 749, begrüßt die Baumkontrollrichtlinie grundsätzlich, befürchtet jedoch, dass die verwendeten Begriffe zahlreiche Deutungen zuließen und der Streit damit vorprogrammiert sei. Zudem sieht er die Gefahr einer Überregulierung. Einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand gibt Hilsberg, VersR 2010, 1424, 1424f.

65) Ausführlich Bauer/Braun/Hünnekes, DAR 2008, 109ff.; zu einzelnen Aspekten Braun, Stadt + Grün 2006, 41, 42f.; Bauer/Braun/Hünnekes, BADK-Infonation 2006, 151ff.; Gebhard, AuR 2009, 390, 391.

66) Fürstenberg, DAR 2007, 293, 295. In eine ähnliche Richtung zielen Wedekind/Klein, KommJur 2009, 257, 263, die meinen, es gebe keine einheitliche Beurteilung, so dass zunächst bei vielen und großen Kommunalversicherern für die Akzeptanz der Richtlinie gewonnen werden müsse.

67) Braun, Stadt + Grün, 2006, 41, 42f.; Bauer/Braun/Hünnekes, BADK-Information 2006, 151ff.; Bauer/Braun/Hünnekes, DAR 2008, 109, 111f.

68) Wedekind/Klein, KommJur 2009, 257, 263f.; Wittek, AuR 2009, 287, 288. Braun, Stadt + Grün 2006, 41, 46, möchte ein solches Risiko im Einzelfall nicht ausschließen, verneint es „insgesamt aber eindeutig und klar“. Ebenso Bauer/Braun/Hünnekes, DAR 2008, 109, 113.

69) Wedekind/Klein, KommJur 2009, 257, 264; Wittek, AuR 2009, 287f.

70) Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 56. Auflage (2009), § 15 Rz. 12a; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 26. Auflage (2007), § 15 Rz. 36; Fromm/Saevecke, NuR 2010, 320, 321.

71) BGH, Urteil vom 19.04.2000 - 3 StR 442/99 -, NJW 2000, 2754, 2758; Fischer, a.a.O., § 15 Rz. 16; Lackner/Kühl, a.a.O., § 15 Rz. 37.

72) Lackner/Kühl, a.a.O., § 15 Rz. 39.

73) OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 - 7 U 31/10 -, VersR 2010, 1328, 1329. Ähnlich LG Köln, Urteil vom 04.12.2009 - 5 O 144/08 -, VersR 2010, 1329, 1330: „eine jüngere fachwissenschaftlich fundierte Konkretisierung des Kontrollmusses“.

74) Braun, VersR 2005, 1662, 1663; Bauer/Braun/Hünnekes, DAR 2008, 109, 110.

75) Ebenso Fromm/Saevecke, NuR 2010, 320, 322.



der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, also der FLL-Richtlinien Regelkontrollen, durchzuführen.⁷⁶⁾ Selbstverständlich gewähren sie insoweit Versicherungsschutz.

Die Kernaussagen, die die FLL-Richtlinien Regelkontrollen bezüglich der Kontrollintervalle enthalten, sollen kurz skizziert werden. Da die FLL-Richtlinien Regelkontrollen für alle Bäume gelten, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen⁷⁷⁾, beziehen sich die Aussagen auf Straßenbäume ebenso wie auf Bäume in Parkanlagen und auf Parkplätzen.

Kernaussagen der FLL-Richtlinien Regelkontrollen bezüglich der Kontrollintervalle

Ausgangspunkte für die Festlegung des jeweils richtigen Intervalls sind die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs, der Zustand des Baumes, sein Standort und Veränderungen im Baumumfeld sowie schließlich Entwicklungsphase, Alter und Baumart.⁷⁸⁾

— Bei der **berechneten Sicherheitserwartung des Verkehrs** ist z.B. zu berücksichtigen, dass derjenige, der eine stark frequentierte Straße nutzt, eine höhere Sicherheitserwartung hat als der Kraftfahrer, der auf einem kaum befahrenen Wirtschaftsweg unterwegs ist.⁷⁹⁾ Ein Parkplatz in der Nähe eines Bahnhofs ist verkehrsbedeutend und löst damit ebenfalls höhere Sicherheitserwartungen aus.⁸⁰⁾

Der **Zustand des Baumes** kann als „gesund/leicht geschädigt“ oder aber „stärker geschädigt“ anhand sog. verdächtiger Umstände charakterisiert werden.⁸¹⁾ Diese können sich etwa aus trockenem Laub, der Eigenart seiner Stellung oder dem statischen Aufbau ergeben.⁸²⁾ Auch konkrete Anzeichen für Massariabefall sind besondere Auffälligkeiten. Hier ist eine Intensivierung der Kontrollen erforderlich.⁸³⁾

Der **Standort** eines Baumes kann maßgeblichen Einfluss auf sein Wachstum und damit auf seine Verkehrssicherheit haben.⁸⁴⁾ Auch Veränderungen im Baumumfeld können sich auf die Verkehrssicherheit eines Baumes auswirken.⁸⁵⁾ Diese werden insbesondere durch Baumaßnahmen hervorgerufen,

76) Zurückhaltend Schneider, VersR 2007, 743, 749: Da nicht absehbar sei, in welche Richtung sich die höchstrichterliche Rechtsprechung entwickeln werde, dürften die Verkehrssicherungspflichtigen „nicht schlecht beraten sein“, die Bäume „zunächst“ weiterhin 2x pro Jahr zu kontrollieren.

77) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 1.1, Seite 7.

78) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2, Seite 20.

79) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.1, Seite 20.

80) OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 — 7 U 31/10 VersR 2010, 1328, 1329.

81) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.2.1, Seite 21.

82) BGH, Urteil vom 21.01.1965 — III ZR 217/63—, NJW 1965, 815.

83) LG Bonn, Urteil vom 31.01.2010 — 1 O 149/09 —, VersR 2010, 1328; LG Duisburg, Urteil vom 03.05.2010 — 2 O 229/09—, BeckRS 2010, 17318; OLG Köln, Urteil vom 29.07.2010 — 7 U 31/10—, VersR 2010, 1328, 1329.

84) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.2.2, Seite 21.

85) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.2.2, Seite 21.

etwa durch Bodenversiegelungen, mechanische Beschädigungen im Wurzelbereich oder Grundwasserabsenkungen.⁸⁶⁾ Die **Entwicklungsphase** des Baumes (Jugend-, Reife- bzw. Alterungsphase) sowie das **Alter** des Baumes sind ebenso zu berücksichtigen. Auch wenn ein höheres Alter nicht per se mangelnde Verkehrssicherheit mit sich bringt, können kürzere Kontrollintervalle erforderlich werden.⁸⁷⁾ Schließlich sind die **Eigenheiten jeder Baumart**, z.B. im Hinblick auf die Holzfestigkeit und die Abschottungsreaktion gegen Holzfäulen, einzubeziehen.⁸⁸⁾

Damit ergibt sich folgendes differenziertes Bild:

Jungbäume bedürfen grundsätzlich keiner speziellen Kontrolle im Hinblick auf ihre Verkehrssicherheit; denn von ihnen kann keine Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgehen.⁸⁹⁾ Vielmehr ist eine Überprüfung im Rahmen der üblichen Pflegemaßnahmen (Wässern, Düngen, Erneuern/Entfernen der Baumbindung etc.) ausreichend. Gesunde und leicht geschädigte Bäume sind in der Reifephase alle drei Jahre bei geringer/alle zwei Jahre bei höherer berechtigter Sicherheitserwartung des Verkehrs zu überprüfen, in der Alterungsphase alle zwei Jahre bei geringer/lx jährlich bei höherer berechtigter Sicherheitserwartung des Verkehrs. Stärker geschädigte Bäume sind sowohl in der Reife- als auch in der Alterungsphase lx jährlich einer Regelkontrolle zu unterziehen.⁹⁰⁾ Bei Naturdenkmälern mit starken Schäden kann ein Halbjahresintervall angezeigt sein.⁹¹⁾ Nach extremen Witterungsereignissen wie z.B. Orkanen, Unwettern oder Eisregen sind Zusatzkontrollen erforderlich.⁹²⁾ Entsprechendes gilt, wenn Schadenfälle, gravierende Veränderungen im Baumumfeld oder erhebliche Eingriffe in den Baum zu verzeichnen sind.⁹³⁾ Befinden sich Bäume einer Anlage in unterschiedlichen Entwicklungsphasen, ohne Besonderheiten aufzuweisen, können einheitliche Kontrollintervalle bestimmt werden.⁹⁴⁾

INHALT VON BAUMKONTROLLEN

Schon im Jahr 1965 entschied der Bundesgerichtshof, dass zwar jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle darstelle, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden könnten. Andererseits sei die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen nicht immer erkennbar; trotz starken Holzerfalls könnten die Baumkronen noch völlig grün sein und äußere Krankheitszeichen fehlen. Das rechtfertige aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr müsse gewisse Gefahren, die auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhten, als unvermeidbar hinnehmen.⁹⁵⁾ Mit dieser mittlerweile als Klassiker geltenden Entscheidung legte der Bundesgerichtshof den Grundstein für eine Rechtsprechung, die sich um einen Ausgleich zwischen Verkehrssicherheit einerseits und Erhaltung des Baumbestandes andererseits bemüht. Diese findet ihren Ausdruck in den Anforderungen, die an die Durchführung von Baumkontrollen gestellt werden.

Es ist wichtig, die FLL-Richtlinien Regelkontrollen in ihrer Gesamtheit zu sehen. Dementsprechend betrifft die Empfehlung der deutschen Kommunalversicherer, das Regelwerk anzuwenden, nicht nur die Festlegung der Intervalle, sondern ebenso den Inhalt der Kontrollen.⁹⁶⁾ Die wesentlichen Aussagen der FLL-Richtlinien Regelkontrollen sollen daher auch hier dargestellt werden.

Zu differenzieren ist zwischen Regelkontrollen in Form von Sichtkontrollen einerseits und eingehenden Untersuchungen andererseits.

Sichtkontrollen

Regelfall ist eine Sichtkontrolle, also eine äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung der Straßenbäume, die vom Boden aus erfolgt⁹⁷⁾, eine **fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus**⁹⁸⁾; denn Wissenschaft und Praxis haben gezeigt, dass ein Baum in der Regel visuell zuverlässig beurteilt werden kann.⁹⁹⁾ Ziel ist die Ermittlung optisch feststellbarer Schäden, ggf. auch das Aufzeigen des Handlungsbedarfs.¹⁰⁰⁾ Damit

— bedarf es keiner eingehenden, ständigen Überwachung und Prüfung der Straßenbäume. Gesund erscheinende Bäume müssen insbesondere nicht im Hinblick auf eine verborgene Erkrankung von Wurzelfäule untersucht werden. Auch Infra-rot-aufnahmen liegen jenseits der Grenze des zumutbaren Aufwands der Kommunen bei der Überwachung von Straßenbäumen.¹⁰¹⁾

gibt es keine Pflicht zum regelmäßigen Besteigen und Abklopfen bzw. Untersuchen aller Bestandteile eines Baumes.¹⁰²⁾

ist auf bloßen Verdacht ohne erkennbare Anhaltspunkte eine Probebohrung sämtlicher Straßenbäume oder einer bestimmten Art von Straßenbäumen nicht erforderlich.¹⁰³⁾

ist die Untersuchung des Wurzelwerks durch Anbohren aller Parkbäume nicht schon dann erforderlich, wenn ein anderer Baum des Parks infolge eines Sturms umgestürzt ist.¹⁰⁴⁾

Eine visuelle Kontrolle kann jedoch nur sinnvoll sein, wenn der Baum auch tatsächlich in seinen Einzelheiten in Augenschein genommen wird. Streckenkontrollen, die vom Fahrzeug aus

86) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.2.3, Seite 211., unter Bezugnahme auf die DIN 18920:2002-08 (D) Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Zur Entfernung von Baumwurzeln bei der Beseitigung einer Aufwölbung auf einem Gehweg OLG Celle, Urteil vom 14.05.2009 - 8 U 191/08-, BeckRS 2009, 13421.

87) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.3.2, Seite 23.

88) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.2.3.3, Seite 23.

89) Baumgarten/Doobe/Dujesiefken/Jaskula/Kowol/Wohlens, a.a.O., 2.2.6, Seite 27. Ähnlich Schneider, VersR 2007, 743, 749.

90) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.2, Tabelle 1, Seite 26.

91) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.2, Seite 26.

92) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.5, Seite 28. So schon OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.11.2000 - 18 U 98/00-.

93) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.5, Seite 28. Zur Pflicht, nach Aushebung eines Kanalgrabens baubegleitende Baumkontrollen durchzuführen, OLG Hamm, Urteil vom 17.01.2007 - 18 U 93/06-, BADK-Information 2007, 196.

94) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.2, Seite 27.

95) BGH, Urteil vom 21.01.1965 - III ZR 217/63-, NJW 1965, 815.

96) So schon Bauer/Braun/Hünnekes, BADK-Information 2006, 151.

97) OLG Hamm, Urteil vom 17.01.2007 - 18 U 93/06-, BADK-Information 2007, 196; Staudinger-Hager, a.a.O., § 823 E 150; Burmann, NZV 2003, 20, 22.

98) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.1, Seite 17, 5.3.2.1, Seite 24, Baumgarten, in: Jahrbuch der Baumpflege 2004, 171.

99) Braun, AuR 2005, 112, 114.

100) Baumgarten/Doobe/Dujesiefken/Jaskula/Kowol/Wohlens, a.a.O., 3.2.1, Seite 49.

101) OLG Hamm, Urteil vom 26.01.1993 - 9 U 152/92-, VersR 1994, 357, 357f.; LG Zwickau, Urteil vom 15.05.1996 - 2 O 655/96-.

102) OLG Hamm, Urteil vom 26.01.1993 - 9 U 152/92-, VersR 1994, 357; LG Rostock, Urteil vom 12.11.2008 - 4 O 93/07-; Staudinger-Hager, a.a.O., § 823 E 151.

103) OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.04.1998 - 18 U 178/97-, BADK-Information 1998, 108.

104) OLG Nürnberg, Urteil vom 20.09.1995 - 4 U 1761/95 NZV 1996, 494; Staudinger-Hager, a.a.O., § 823 E 210.

während der Fahrt durchgeführt werden, sind für Baumkontrollen gänzlich ungeeignet.¹⁰⁵⁾ Sie erlauben wegen der Geschwindigkeit, der großen Entfernung und der Unmöglichkeit, Defekte auch an der abgewandten Seite zu erkennen, keine ordnungsgemäße Baumkontrolle.¹⁰⁶⁾ Vielmehr muss der Baum von allen Seiten im Kronen-, im Stamm-, im Wurzelanlauf und im Wurzelbereich unter Einbeziehung des Baumumfeldes kontrolliert werden.¹⁰⁷⁾ Bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Straßenbäume ist dies ohne Weiteres möglich, ggf. unter Zuhilfenahme eines lichtstarken Ferriglasses.¹⁰⁸⁾ Stellen Bäume jedoch aufgrund ihrer **besonderen Situation** (exponierte Lage aufgrund starker Frequentierung, außerordentliche Höhe, Anhaltspunkte für Schäden etc.) ein außergewöhnliches Gefährdungspotential dar und ist ihre Krone ausnahmsweise so dicht, dass von unten kein Blick auf die höher gelegenen Äste geworfen werden kann, ist eine Untersuchung unter Verwendung eines Hubwagens erforderlich.¹⁰⁹⁾ Allein die Tatsache, dass die durch einen Schlauchpilz verursachte Massaria-Krankheit älterer Platanen in Deutschland Einzug gehalten hat, begründet jedoch keine Pflicht zur Kontrolle sämtlicher straßennaher Platanen mittels Hebebühne oder Hubsteiger. Erst wenn ein massiver Befall im konkreten Bestand festzustellen ist, sind solche Hilfsmittel einzusetzen.¹¹⁰⁾

Während der Jugendphase beschränkt sich die Sichtkontrolle regelmäßig auf Pfliegerfordernisse hinsichtlich des Kronenaufbaus und des Lichtraumprofils.^{m)} Während der Reife- und der Alterungsphase ist bei der Sichtkontrolle in der Krone z.B. auf Astrisse zu achten, am Stamm auf Schadinsekten, am Stammfuß/Wurzelanlauf auf Würgewurzeln, im Wurzelbereich auf Pilzbefall, beim Baumumfeld auf Bodenversiegelungen.¹¹²⁾ Einfache Werkzeuge (etwa Schonhammer, Splintmesser, Sondierstab) können hier eingesetzt werden.¹¹³⁾

Die Kontrollen sollen abwechselnd im belaubten und im unbelaubten Zustand durchgeführt werden. Allerdings dürfen die Intervalle nicht um mehr als drei Monate überschritten werden.¹⁴⁾

Zur Durchführung der **äußeren Gesundheits- und Zustandsprüfung** sind zahlreiche **Untersuchungsmethoden** entwickelt worden, die Integrierte Baumkontrolle, die Hamburger Baumkontrollmethode und die Biostatische Baumkontrollmethode -um nur einige zu nennen. Auf die Frage, nach welcher Methode vorzugehen ist, geben die FLL-Richtlinien Regelkontrollen keine Antwort. Das Regelwerk müsse methodenneutral sein, da sein zentraler Gegenstand die Regelkontrolle in Form der Sichtkontrolle sei¹⁵⁾ und dies den Konsens in Fachkreisen erleichtere.¹¹⁶⁾ Im Übrigen spiele die Methode im Rahmen der Sichtkontrolle keine entscheidende Rolle.¹¹⁷⁾

Eine Möglichkeit der Inaugenscheinnahme bietet die von Gartenbausachverständigen entwickelte Kontrolle Visual Tree Assessment (VIA), übersetzt mit „Visuelle Baumbewertung“. Sie basiert auf der Erkenntnis, dass Bäume in eine Gestalt wachsen, bei der alle Spannungen gleichmäßig auf der Oberfläche verteilt sind. Wird dieser Zustand gestört, reparieren sie ihn durch Anlagerung scheinbar überflüssigen Materials.¹¹⁸⁾ Solche Anbauten sind Symptome für Defekte, die mittels VIA aufgespürt, zugeordnet und bewertet werden.¹¹⁹⁾

Einzug in die Rechtsprechung hielt diese Methode im Jahr 1993 mit einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe. Es verneinte eine Haftung der verkehrssicherungspflichtigen Beklagten unter Hinweis darauf, dass es in der „Körpersprache des Baums“ kein Warnsignal gegeben habe, obwohl der Baum innerlich zweifels-

frei faul gewesen sei.¹²⁰⁾ Mittlerweile gibt es zahlreiche andere Entscheidungen, die ebenfalls auf diesen Erkenntnissen basieren.¹²⁰ Auch in Fachkreisen ist die VIA-Methode verbreitet.¹²²⁾ Allerdings ist sie nicht frei von Kritik.¹²³⁾

Ergibt die Inaugenscheinnahme keine optischen Schäden, ist die Baumschau abgeschlossen. Sind jedoch Auffälligkeiten festzustellen, besteht Handlungsbedarf. Denkbar ist etwa

- die Durchführung baumpflegerischer Maßnahmen (z.B. Erziehungs- und Aufbauschritt, Kronenauslichtung, Stabilisierung von aufgerissenen Stämmen und Ästen)¹²⁴⁾,
- die Änderung des Kontrollintervalls,
- die Veranlassung einer eingehenden Untersuchung,
- die Fällung eines Baumes.¹²⁵⁾

Bei der Entscheidung über den nächsten Schritt ist auch gleich festzulegen, wie dringend der Handlungsbedarf ist.¹²⁶⁾

105) Ebenso OLG Dresden, Urteil vom 28.02.2001 - 6 U 3035/00 VersR 2001, 1260, 1261; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.04.2002 - 2 U 17/01 -, OLG-NL 2002, 257, 258; OLG Hamm, Urteil vom 24.09.2004 - 9 U 107/04 - NZV 2005, 372, 373; LG Osnabrück, Urteil vom 20.08.2007 - 5 O 2430/06 -; Kärger, DAR 2003, 5, 13; Dujesiefken/Jaskula/Kowol/Wohlers, in: Jahrbuch der Baumpflegerie 2004, 181, 183. Einschränkung OLG Hamm, Urteil vom 24.09.2004 - 9 U 107/04 -, VersR 2005, 1703 L; LG Detmold, Urteil vom 30.06.2008 - 9 O 276/06 -, BeckRS 2008, 19275.

106) LG Koblenz, Urteil vom 21.01.2008 - 5 O 521/05 -. 107) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.1, Seite 24; Dujesiefken/Jaskula/Kowol/Wohlers, in: Jahrbuch der Baumpflegerie 2004, 181, 183. 108) OLG Koblenz, Urteil vom 25.02.2002 - 12 U 1214/00 -, DAR 2002, 218, 219; LG Koblenz, Urteil vom 21.01.2008 - 5 O 521/05 -; LG Schwerin, Urteil vom 30.06.2009 - 4 O 91/09 -; Bergmann/Schumacher, a.a.O., Rz. 436; Hötzel, VersR 2004, 1234, 1235.

109) OLG Brandenburg, Urteil vom 07.03.2000 2 U 58/99 -, VersR 2001, 998, 999; OLG Brandenburg, Urteil vom 17.07.2001 - 2 U 99/00 -, VersR 2002, 504, 505; OLG Koblenz, Urteil vom 25.02.2002 - 12 U 1214/00 -, DAR 2002, 218, 219; Sauthoff, a.a.O., Rz. 1095. 110) LG Köln, Urteil vom 04.12.2009 - 5 O 144/08 -, VersR 2010, 1329, 1331.

111) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.1, Seite 24. Ähnlich Breloer, AFZ-Der Wald 2004, 69, 70; Dujesiefken/Jaskula/Kowol/Wohlers, in: Jahrbuch der Baumpflegerie 2004, 181, 189; keine Kontrolle aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. 112) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.1, Seite 25f. mit zahlreichen weiteren Beispielen. 113) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.1, Seite 24. 114) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.2, Seite 27. 115) Braun, BADK-Information 2004, 170, 173. Kritisch Wedekind/Klein, KommJur 2009, 257, 262, die sich einen „Hinweis für die Fachleute vor Ort“ gewünscht hätten. 116) Braun, VersR 2005, 1662, 1665. 117) Braun, BADK-Information 2004, 170, 173. 118) Breloer/Mattheck, LA 1992, 1-left 2. 119) Ausführlich zur VTA-Methode Mattheck/Breloer, Handbuch der Schädenskunde von Bäumen, 2. Auflage (1994), Seite 27ff.; Mattheck/Breloer, Deutscher Gartenbau 1992, 2200, 2205.

120) OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.12.1993 - U 5/93 BSch VersR 1994, 358. 121) OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.10.1994 - 18 U 70/94 -, NJW-RR 1995, 726, 727; OLG Nürnberg, Urteil vom 26.06.1996 - 4 U 612/98 -, AgrarR 1996, 322; OLG Jena, Urteil vom 17.10.2000 - 3 U 264/00 -; OLG Hamm, Urteil vom 24.09.2004 - 9 U 158/02 -, NZV 2005, 371; OLG Rostock, Urteil vom 10.07.2009 - 5 U 334/08 -, BADK-Information 2009, 178, 179. 122) Gebhard, Haftung und Strafbarkeit der Baumbesitzer und Bediensteten bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume, 2009, Rz. 125; Kodat-Herber, a.a.O., Kap. 42 Rz. 103; Sauthoff, a.a.O., Rz. 1098; Hötzel, NJW 1997, 1757, 1758; ders., VersR 2004, 1234, 1236; Agena, NuR 2007, 707; Wittek, KommJur 2009, 373, 373f. 123) Schulz, WF 2005, 45ff. 124) Baumgarten/Doobe/Dujesiefken/Jaskula/Kowol/Wohlers, a.a.O., 3.3, Seite 62f. 125) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.3, Seite 27. 126) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.3, Seite 27; Baumgarten, in: Jahrbuch der Baumpflegerie 2004, 171, 177.

Eine eingehende Untersuchung ist erforderlich, wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit und/oder der zu ergreifenden Maßnahmen bestehen.¹²⁸⁾ Diese können sich aufgrund besonders verdächtiger Umstände ergeben¹²⁹⁾, also z.B.

- trockenes Laub,
- dürre Äste oder verdorrte Teile,
- äußere Verletzungen oder Beschädigungen,
- die Eigenart der Stellung oder der statische Aufbau des Baumes¹³⁰⁾,
- Wachstumsauffälligkeiten,
- Fäulnis oder Pilzbefall,
- Blitzeinschlag,
- ungewöhnliche Baumstruktur¹³²⁾,
- verkümmerte oder verfärbte Blattorgane,
- später Blattaustrieb, frühe Herbstfärbung oder Blattvertrocknung,
- nicht zeitgemäßes Abfallen von Blättern und Nadeln,
- nicht zeitgemäßes Blühen, übermäßiges oder vorzeitiges Fruchten,
- ungewöhnlicher Harz- oder Gummifluss,
- aus Astgabeln austretendes Wasser,
- Bohrmehl, Spechtlöcher, trockene oder abgesprungene Rinde¹³³⁾,
- signifikante Erscheinungsbilder am Stammkopf, Stamm und Stammfuß bis hin zum Baumumfeld¹³⁴⁾,
- große alte Schnittwunde¹³⁵⁾,
- eingewachsene, gerissene Rinde und Adventivwurzeln im Gabelungsbereich eines mehrstämmigen Baumes¹³⁶⁾,
- Ansschüttungen am Fuße des Stammes,
- Abbrechen eines benachbarten Baumes,
- starke Vergreisung von Kronen zumindest bei den Nachbarbäumen,
- Bodenversiegelung mit einer sehr kleinen Baumscheibe¹³⁷⁾,
- mehrfacher Astabbruch aus dem Nichts heraus¹³⁸⁾,
- auffällige Rindenfaltung,
- Einkerbung des Stamms,
- Verfärbung der Rinde.¹³⁹⁾

Zu einer **eingehenden fachlichen Untersuchung** sind etwa eine Endoskopie des Bauminnenraums, die Verwendung von Impulshammern, Resistographen und Fractometern, eine Schalltomographie, eine L.E.T.-Computersimulation und die teilweise Freilegung der Wurzeln zum Auffinden von Wurzelpilzen¹⁴²⁾ sowie die Entnahme eines größeren Prüfkörpers¹⁴³⁾ und das Freigraben und -spülen zu rechnen.

Werden im Rahmen dieser eingehenden Untersuchung Schäden festgestellt, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können — wie auch im Anschluss an die Regelkontrolle — baumpflegerische Maßnahmen erforderlich sein. Diese können sich nicht nur auf den Baum, sondern auch auf sein Umfeld erstrecken. Möglicherweise sind zudem Warnhinweise erforderlich. Sofern solche Maßnahmen nicht zur Wiederherstellung führen oder aber nicht mehr sinnvoll bzw. zumutbar sind, bleibt nur die Fällung des Baumes.¹⁴⁵⁾

HAFTUNGSRECHTLICHE ORGANISATION

Haftpflichtschadenfälle können nur vermieden werden, wenn eine optimale haftungsrechtliche Organisation besteht. Diese setzt sich aus sieben Bausteinen zusammen (s. Grafik):

:Auswahl einer geeigneten Baumart

Bestellung eines besonderen Vertreters

Ertel lung tines Baunikataster.

insatz qualifizierter Kräfte

Erarbeitung 'on Dienstam eisui

nfe.rtiguig eines Koniroolinaehweiss

Erarbeitung en r Aufsic itsregelunZ,

Auswahl einer geeigneten Baumart

Die Auswahl der Baumart allein begründet keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht — selbst dann nicht, wenn im Einzelfall die Möglichkeit einer konkreten Gefährdung näher liegt als bei anderen Baumarten.¹⁴⁶⁾ Gleichwohl sollten nur solche Bäume angepflanzt werden, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind. Haben Baumarten eine hohe Versagensrate oder erweisen sie sich als Gefahrenbäume, erfüllen sie diese Voraussetzung nicht.¹⁴⁷⁾ Hilfestellung bei der Entscheidung für den geeigneten Baum kann die im Jahr 2006 überarbeitete **Straßenbaumliste** bieten, die von der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag herausgegeben wird. Diese Übersicht

127)Gegenwärtig werden die FLL-Richtlinien Eingehende Untersuchungen erarbeitet, die Aufschluss über Art, Umfang und Durchführung dieser Untersuchungen geben (FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.4, Seite 28). Sie erscheinen voraussichtlich 2011.

128)FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.4, Seite 28.

129)OLG Jena, Urteil vom 20.09.1994 - 3 U 163/94-; OLG Köln, Urteil vom 20.08.1998 - 7 U 27/98-.

130)BGH, Urteil vom 21.01.1965 - III ZR 217/63 -, NJW 1965, 815; OLG Jena, Urteil vom 20.09.1994 - 3 U 163/94-; OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.10.1994 - 18 U 55/94-, BADK-Information 1996, 63, 64; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.11.2000 - 18 U 98/00-; Sauthoff, a.a.O., Rz. 1097.

131)OLG Köln, Urteil vom 20.08.1998 - 7 U 27/98 -.

132)LG Magdeburg, Urteil vom 17.03.2010 - 10 O 1885/09 *440* -.

133)Bergmann/Schumacher, a.a.O., Rz 440.

134)Schulz, Stadt + Grün 1999, 464, 466.

135)OLG Brandenburg, Urteil vom 12.01.1999 - 2 U 40/98 -, NVwZ 1999, 692, 693.

136)OLG Celle, Urteil vom 27.09.2000 - 9 U 28/00 -, BeckRS 2000, 30133723.

137)OLG Köln, Urteil vom 05.11.1990 - 7 U 38/90 -, NZV 1991, 190, 191.

138)LG Erfurt, Urteil vom 21.05.2007 9 O 55/07 -.

139)LG Schwerin, Urteil vom 30.06.2009 - 4 O 91/09-; Schneider, VersR 2007, 743, 750.

140)LG Aachen, Urteil vom 17.05.1996 - 4 O 453/94 -, DAR 1996, 405, 405f. bei einem Straßenbaum, der mehrere Wundstellen von abgebrochenen Ästen aufweist.

141)Ausführlich zu diesen drei Untersuchungsmethoden Mattheck/Bethge, Deutscher Gartenbau 1992, 2683ff.; Mattheck, DWW 1994, 369, 369f. Siehe im Übrigen zu dem Einsatz von Geräten: Rinn, Das Gartenamt 1990, 37ff.; Breloer/Mattheck, LA 1992, Heft 1, Heft 2; Breloer/Mattheck, Das Gartenamt 1992, 264, 271; Wessolly, LA 1993, 33ff.

142)Gebhard, a.a.O., Rz. 115.

143)OLG Rostock, Urteil vom 10.07.2009 - 5 U 334/08 -, BADK-Information 2009, 178, 179.

144)OLG Hamm, Urteil vom 24.09.2004 - 9 U 158/02 NZV 2005, 371; Kodal-Herber, a.a.O., Kap. 42 Rz. 103.

145)LG Koblenz, Urteil vom 21.01.2008 - 5 O 521/05 -, Hötzel, VersR 2004, 1234, 1235; Schneider, VersR 2007, 743, 748.

146)OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.10.1994 - 18 U 70/94 -, NJW-RR 1995, 726, 727; Sauthoff, a.a.O., RZ. 1094; Schneider, VersR 2007, 743, 747.

147)Hötzel, VersR 2004, 1234, 1238; Schneider, VersR 2007, 743, 747.

enthält eine Beurteilung der Verwendbarkeit im städtischen Straßenraum von 154 Bäumen einschließlich detaillierter Bemerkungen zu den einzelnen Arten. Die aktuelle Liste kann über das Internet heruntergeladen werden.¹⁴⁸¹

Bestellung eines besonderen Vertreters

Größere Kommunen haben für das Aufgabengebiet einen besonderen Vertreter, etwa einen Straßenmeister, zu bestellen.

Erstellung eines Baumkatasters

Jede Kommune hat sämtliche Bäume und deren Gefährdungspotential mittels eines sog. Baumkatasters zu erfassen.¹⁴⁹ Danach richten sich die Intervalle und die Intensität der durchzuführenden Baumkontrollen.¹⁵⁰

Einsatz qualifizierter Kräfte

Die Regelkontrollen sind durch qualifiziertes Personal durchzuführen. Wie diese Qualifikation erworben wurde, ist unerheblich. Insbesondere ist keine abgeschlossene Ausbildung etwa als Agrarfachwirt oder European Tree Worker erforderlich.¹⁵¹ Ausschlaggebend sind allein **ausreichende Fachkenntnisse**¹⁵², wobei eine Vorbildung als Gärtner oder Forstwirt natürlich hilfreich ist.¹⁵³ Die Bediensteten sind daher im Rahmen einer hinreichenden fachmännischen Instruktion¹⁵⁴ z.B. durch einen Sachverständigen¹⁵⁵ so zu schulen, dass sie Krankheitszeichen an Bäumen erkennen können¹⁵⁶ und wissen, wann eine Spezialuntersuchung zu veranlassen ist.¹⁵⁷

Die FLL-Richtlinien Regelkontrollen enthalten hinsichtlich der **erforderlichen Qualifikation** weitere wertvolle Hinweise. Danach müssen Baumkontrolleure, die die Regelkontrolle durchführen,

- Schäden und Schadsymptome erkennen und zutreffend einschätzen können,
- etwaigen sich aufgrund einer Sichtkontrolle ergebenden Handlungsbedarf erkennen können,
- notwendige Baumpflegemaßnahmen benennen können.¹⁵⁸

Vermittelt werden sollen die fachlichen Grundlagen der Baumkontrolle, der Gehölzpflanze und der Bodenpflege bei Straßenbäumen. Schulungsschwerpunkte sind neben Pilzen, die das Holz zerstören, die Stand- und Bruchsicherheit und der richtige Kronenschnitt. So lernt der Kontrolleur, das Ergebnis und die Folgen seiner Maßnahmen zu bewerten, und bekommt Entscheidungssicherheit.¹⁵⁹ In der Rechtsprechung finden sich ebenfalls Anhaltspunkte bezüglich des erforderlichen Know-hows. So hält das Oberlandesgericht Hamm eine Vermittlung der Grundzüge der Holzbiologie unter dem Gesichtspunkt der äußerlich erkennbaren Verdachtsanzeichen für Fäulnis für unerlässlich.¹⁶⁰ Das Oberlandesgericht Naumburg verlangt ein Basiswissen im Umgang mit Motorsägen und Grundkenntnisse in der Naturholzbearbeitung, insbesondere beim Abschneiden von Baumstäben.¹⁶¹ Neben der theoretischen Unterweisung ist eine praktische Einarbeitung erforderlich. Zudem müssen die Kenntnisse regelmäßig vertieft und erweitert werden.¹⁶² In der Praxis bewährt hat sich der Einsatz von Mitarbeitern, die ausschließlich mit Baumkontrollen befasst sind. Sie haben die höchste Effektivität und entwickeln die größte Entscheidungssicherheit.¹⁶³

Einige Beispiele aus der Rechtsprechung sollen veranschaulichen, wer für die Durchführung von Sichtkontrollen ausreichend qualifiziert ist:

- ein Gärtner, der gewisse Fachkenntnisse in Sachen Pflanzen/ Bäume/Natur mitbringt¹⁶⁴),
- eine Gärtnerin mit Weiter- und Fortbildung betreffend Bäume¹⁶⁵),
- eine Baumschulgärtnerin, die weitere Lehrgänge absolviert hat¹⁶⁶),
- eine Baumschutzbeauftragte, die für diese Aufgabe regelmäßig geschult wird und diese bereits seit 16 Jahren wahrnimmt¹⁶⁷),
- ein „allgemein über die äußeren Anzeichen von Schäden und Mängeln hinreichend unterrichteter“ Mitarbeiter des Ordnungsamtes mit einiger Erfahrung¹⁶⁸),
- ein leitender Mitarbeiter des Bauhofes, der an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Baumkontrolle und Verkehrssicherungspflichten teilgenommen hat.¹⁶⁹

Eingehende Untersuchungen können nur **Fachkräfte** mit spezieller Aus- bzw. Weiterbildung sowie langjähriger Übung und Erfahrung vornehmen, die sich auf spezielle biologische und technische Untersuchungsverfahren erstreckt.⁷⁰ Sofern eine Kommune keine Fachleute hat, muss sie diese von außen hinzuziehen.⁷¹

Erarbeitung von Dienstanweisungen

Da die Kommune für die Durchführung der Sichtkontrollen kein Fachpersonal oder Forstbeamte mit Spezialkenntnissen einstellen

148) http://www.galk.de/arbeitskreise/ak_stadtbaueme/down/li_strbaum_0607_high.pdf.

149) OLG Jena, Urteil vom 17.10.2000 - 3 U 264/00-.

150) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.5, Seite 27; ähnlich Roterund/Kraft a.a.O., Rz. 367.

151) Braun, BADK-Information 2004, 170, 174.

152) Braun, AFZ-Der Wald 2005, 186, 189.

153) Baumgarten/Doobe/Dujesiekendaskula/Kowol/Wohlers, a.a.O., 2.1, Seite 17.

154) OLG Hamm, Urteil vom 05.11.2002 - 9 U 72/02 -, NZV 2003, 284, 285.

155) OLG Rostock, Urteil vom 10.07.2009 5 U 334/08 BADK-Information 2009, 178, 179.

156) OLG Jena, Urteil vom 17.10.2000 - 3 U 264/00-; OLG Brandenburg, Urteil vom 25.11.2003 2 U 22/03 OLG-NL 2004, 99; LG Potsdam, Urteil vom 03.08.2007 - 4 O 518/05-; LG Schwerin, Urteil vom 07.11.2007 - 3 O 747/06-; Sauthoff, a.a.O., Rz. 1098; Burmann, NZV 2003, 20, 22.

157) Staudinger-Hager, a.a.O., § 823 E 150.

158) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.4, Seite 27.

159) Baumgarten/Doobe/Dujesiekendaskula/Kowol/Wohlers, a.a.O., 2.2.4, Seite 26 f. Baumgarten, in: Jahrbuch der Baumpflege 2004, 171, 177.

160) OLG Hamm, Urteil vom 05.11.2002 - 9 U 72/02 -, NZV 2003, 284, 285. Ebenso Schneider, VersR 2007, 743, 751.

161) OLG Naumburg, Urteil vom 17.04.2008 - 2 U 140/07-.

162) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.4, Seite 27; Baumgarten/Doobe/Dujesiekendaskula/Kowol/Wohlers, a.a.O., 2.1, Seite 17; Baumgarten, in: Jahrbuch der Baumpflege 2004, 171, 178.

163) Baumgarten, in: Jahrbuch der Baumpflege 2004, 171, 178.

164) LG Erfurt, Urteil vom 29.09.2009 10 O 1047/08

165) LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 18.03.2008 - 2 O 591/06-.

166) LG Chemnitz, Urteil vom 30.10.2009 - 5 O 510/08-.

167) OLG Brandenburg, Urteil vom 18.10.2007 - 5 U 174/06 -, BeckRS 2008, 09507.

168) LG Halle, Urteil vom 27.04.2010 - 4 O 1159/09-.

169) LG Meiningen, Urteil vom 14.07.2008 - 3 O 930/07-.

170) FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.4, Seite 28; Schneider, VersR 2007, 743, 752. Ähnlich Baumgarten/Doobe/Dujesiekendaskula/Kowol/Wohlers, a.a.O., 2.1, Seite 19.

171) Schneider, VersR 2007, 743, 752.

muss¹⁷²⁾, ist das Erarbeiten von Dienstsanweisungen zu den Intervallen und zum Inhalt der Kontrollen sowie zur Dokumentationsweise unerlässlich. Der richtige Kontrollrhythmus muss sorgfältig festgelegt sein. Zudem muss klar sein, auf welche Merkmale (trockene Äste, dürres Laub etc.) zu achten ist, wer ggf. zu verständigen ist, was im Übrigen zu veranlassen ist.¹⁷³⁾ Die Anweisungen müssen gut verständlich gehalten sein: Die Bediensteten müssen ihre laufende Beobachtung sachgemäß und Erfolg versprechend vornehmen können, um bei Verdacht von Gefahren etwa sogleich Spezialuntersuchungen zu veranlassen.

Dementsprechend müssen sie insbesondere wissen, dass eine grüne Baumkrone kein sicheres Zeichen für die Standfestigkeit des Baumes ist, und angewiesen werden, jedenfalls hin und wieder den Stammfuß bis zum Erdboden zu besichtigen und dazu erforderlichen falls Sichtbehinderungen zurückzudrängen oder zu entfernen.¹⁷⁴⁾ Nur so kann verhindert werden, dass ein Teil des Baumes nie kontrolliert wird.

Es reicht natürlich nicht, eine umfassende und leicht verständliche Dienstsanweisung zu erstellen. Vielmehr müssen die für die Baumkontrollen Zuständigen auch hiermit vertraut gemacht werden. Sie müssen klare Vorstellungen über Inhalt und Bedeutung der vorzunehmenden Aufgaben haben.¹⁷⁵⁾ Auch muss schriftlich festgehalten werden, dass diese Instruierung erfolgt ist.¹⁷⁶⁾

Anfertigung eines Kontrollnachweises

Es ist ein Kontrollnachweis mit detaillierten Angaben zu den durchgeführten Kontrollen anzufertigen: beurteilter Baum bzw. Baumbestand — Datum der Kontrolle — Ergebnis — weiteres Vorgehen — ggf.: Erledigung — Name und Unterschrift des Baumkontrollleurs. Im Rahmen der eingehenden Untersuchung ist darüber hinaus auch die Art und Weise der Untersuchung festzuhalten. Die Führung eines gesonderten Baumkontrollbuches erscheint sinnvoll. Allerdings können auch Aufzeichnungen im Arbeitsbuch des Stadtbauhofes gemacht werden.¹⁷⁷⁾ Um fortlaufende und planmäßige Kontrollen über das „Wann“, „Wo“ und „Wie“ nachvollziehbar darzulegen, reichen formalisierte, inhaltlich belanglose Aufzeichnungen nicht aus.¹⁷⁸⁾

Vielmehr muss in einem Schadenfall nachgewiesen werden können, welche Defektsymptome erkannt und welche Maßnahmen empfohlen bzw. veranlasst oder durchgeführt wurden.¹⁷⁹⁾ Auf eine grundsätzlich sorgfältige Kontrolle deutet hin, dass die Beobachtungen anlässlich der Baumschau schriftlich in einer Liste, in der die einzelnen zu überprüfenden Merkmale und Auffälligkeiten aufgeführt sind, festgehalten werden.¹⁸⁰⁾ Der Baumkontrollleur ist dafür verantwortlich, dass die Daten vollständig und in der erforderlichen Qualität erfasst werden.¹⁸¹⁾ Die FLL-Richtlinien Regelkontrollen enthalten Muster für **Kontrollblätter**, die bei der Sichtkontrolle verwendet werden können. Sie bieten eine Möglichkeit der Dokumentation, mit der die Kommune „niemals falsch liegen wird“.¹⁸²⁾

Bei der Regelkontrolle kann der Nachweis bezogen auf einen einzelnen Baum oder auf ein Kollektiv (z.B. bei flächigen Baumbeständen) geführt werden.¹⁸³⁾

Hinsichtlich des „Wie“ der Dokumentation kann die Kommune zwischen elektronischer, digitaler und handschriftlicher Erfassung wählen — auch wenn die digitale Dokumentation den Vorteil hat, dass der Zustand der Bäume transparenter ist, und so die Baumkontrollen erleichtert werden.¹⁸⁴⁾ Entscheidet sich die

Kommune für einen handschriftlichen Nachweis, hat sie auf eine gebundene Form zu achten, um Manipulationen auszuschließen.¹⁸⁵⁾

Die Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an.

Erarbeitung einer Aufsichtsregelung

Mittels einer Aufsichtsregelung ist die korrekte Umsetzung der organisatorischen Regeln fortlaufend zu überprüfen. Die Kontrollnachweise sind wöchentlich vorzulegen; durch Stichproben ist zu ermitteln, ob und wie festgestellte Mängel beseitigt wurden.

FAZIT

Bäume sind nicht ungefährlich. Sie können entwurzelt oder geknickt werden, Zweige und Äste können abbrechen, Verkehrsteilnehmer können mit Ästen kollidieren. Gleichwohl ist die Verhinderung sämtlicher Unfälle nicht Ziel der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Dies könnte in letzter Konsequenz nur durch die Fällung sämtlicher Bäume erreicht werden. Damit würde man die Bedeutung, die dem Lebewesen Baum unter ökologischen, historischen und ästhetischen Aspekten zukommt, gänzlich verkennen. Dementsprechend haben die Kommunen die von Bäumen ausgehenden Gefahren zu verringern. Erster Schritt ist die kritische Überprüfung ihrer Baumkontrollen: Entsprechen sie der gängigen Praxis und dem aktuellen Stand der Technik? Werden jüngere forstwissenschaftliche Erkenntnisse ausreichend berücksichtigt? Die Baumkontrollen sollten anhand der FLL-Richtlinien durchgeführt werden. Auf diese Weise können die Kommunen ihre Kontrollen optimieren: mehr Qualität statt Quantität. Zweiter Schritt ist die Erarbeitung und konsequente Umsetzung eines Konzepts zur haftungsrechtlichen Schadenvermeidung. So wird eine Balance zwischen Verkehrssicherheit einerseits und Erhaltung des Baumbestandes andererseits erzielt.

172)Vgl. BGH, Urteil vom 21.01.1965 - III ZR 217/63 -, NJW 1965, 815; OLG Brandenburg, Urteil vom 17.07.2001 - 2 U 99/00-, VersR 2002, 504, 505; OLG Naumburg, Urteil vom 17.04.2008 -- 2 U 140/07-; Staudinger-Hager, a.a.O., § 823 E 151; Rotermund/Krafft, a.a.O., Rz. 367; Burmann, NZV 2003, 20, 22; Schneider, VersR 2007, 743, 751.

173)Rotermund/Krafft, a.a.O., Rz. 367.

174)BGH, Urteil vom 21.01.1965 -- III ZR 217/63 --, NJW 1965, 815, 816; OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.12.1993 - U 5/93 BSch VersR 1994, 358.

175)Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 30.03.2007 - 13 U 62/06-, NuR 2007, 845, 847.

176)Schneider, VersR 2007, 743, 756.

177)LG Zwickau, Urteil vom 29.03.2007 - 1 O 859/06-.

178)OLG Hamm, Urteil vom 30.03.2007 - 13 U 62/06-, NuR 2007, 845, 847.

179)Baumgarten/Doobe/Dujesiefken/Jaskula/Kowoll/Wohlers, a.a.O., 3.4, Seite 65.

180)OLG Nürnberg, Urteil vom 26.06.1996 --4 U 612/98 -, AgrarR 1996, 322, 323.

181)Baumgarten/Doobe/Dujesiefken/Jaskula/Kowoll/Wohlers, a.a.O., 2.2.6, Seite 29.

182)Schneider, VersR 2007, 743, 756.

183)FLL-Richtlinien Regelkontrollen, 5.3.2.5, Seite 28.

184)Baumgarten/Doobe/Dujesiefken/Jaskula/Kowoll/Wohlers, a.a.O., 2.3, Seite 34.

185)Baumgarten/Doobe/Dujesiefken/Jaskula/Kowoll/Wohlers, a.a.O., Seite 65; Dujesiefken/Jaskula/Kowoll/Wohlers, in: Jahrbuch der Baumpflege 2004, 181, 190.

Muster einer DIENSTANWEISUNG für Regelkontrollen von Bäumen

1. Geltungsbereich und Grundsätze

Die Dienstanweisung gilt für Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen, z. B. Bäume an Straßen, Wegen, Plätzen, Wohnanlagen, Spiel- und Sportanlagen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, auf Friedhöfen, an Kindergärten, an Kindertagesstätten und Schulen.

Sie gilt sinngemäß auch für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von anderen Gehölzen, z. B. Großsträucher, baumartige Gehölze.

1.2. Grundsätzlich bedürfen alle Bäume im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung einer regelmäßigen Kontrolle. Diese ist erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen zu erkennen, zielgerichtete Maßnahmen einleiten zu können und somit der Verkehrssicherungspflicht zu genügen und Haftungsansprüche abzuwenden. Dies wird erreicht durch die Verhinderung von Baum- und Astabbruch sowie die Freihaltung des Lichtraumprofils zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

1.3. Bäume sind hoch entwickelte Organismen mit komplexen Lebensäußerungen. Biologische Veränderungen des Zustands vom Bäumen, die zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen können, gehen langsam vonstatten.

2. Organisation

2.1. Das Grünflächenamt / _____ ist für die Durchführung von regelmäßigen Baumkontrollen zuständig.

2.2. Die Bäume, für die die Stadt/Gemeinde verkehrssicherungspflichtig ist, sind in einem Verzeichnis (z. B. Baumkataster) zu erfassen. Eine Grunderfassung ist zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials zwecks Festlegung der Kontrollintervalle durchzuführen.

2.3. Regelkontrollen (siehe 3.1.) sind von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Sie müssen insbesondere Schäden und Schadsymptome erkennen können und diese nach Art und Umfang sowie Gefährdungspotenzial einschätzen können. Baumkontrollen sind praktisch einzuarbeiten. Ihre fachlichen Kenntnisse sind regelmäßig zu vertiefen.

2.4. Eingehende Untersuchungen (siehe 4.2.) erfordern speziell weiter- und fortgebildete sowie erfahrene Personen, um die Verkehrssicherheit eines Baumes abschließend beurteilen zu können.

2.5. Wer für die Verkehrssicherheit vom Bäumen verantwortlich ist, selbst aber nicht über entsprechende Fachkenntnisse oder sachkundiges Personal verfügt, muss solche Kräfte hinzuziehen.

2.6. Der Leiter des Grünflächenamtes/Abteilungsleiter hat die ordnungsgemäße Dokumentation der Baumkontrollnachweise sowie die Beseitigung etwaiger Schäden stich-

probenartig zu kontrollieren.

2.7. Unabhängig von den turnusgemäßen Kontrollen sind alle Mitarbeiter der Stadt/Gemeinde gehalten, bei ihren Dienstgängen auf den Baumbestand zu achten und etwaige Gefährdungen umgehend dem Leiter des Grünflächenamtes / _____ zu melden.

3. Intervalle und Umfang der Regelkontrolle

3.1. Die Regelkontrolle erfolgt als Sichtkontrolle in Form der „fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme“ vom Boden aus. Dabei ist jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich visuell zu kontrollieren. Auftretende Sichthindernisse, z. B. Nachbargehölze, Bodendecker oder Kletterpflanzen sind nur insoweit zu entfernen, wie es die Sichtkontrolle im konkreten Fall unbedingt erfordert (Vermeidungsgebot). Ergibt sich bei der Sichtkontrolle der Verdacht einer Besiedlung mit geschützten Arten, ist die weitere Vorgehensweise hinsichtlich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ggfs. mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.2. Die Kontrollintervalle sind vom Baumkontrollleur — in Zweifelsfällen nach Absprache mit seinem unmittelbaren Fachvorgesetzten — festzulegen.

3.3. Die Häufigkeit von Regelkontrollen hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:
Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs, Zustand des Baumes, Entwicklungsphase.
Die „hohe“ berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs ist der Regelfall, die „geringe“ berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs die Ausnahme. Die berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs ist im Einzelfall festzulegen.
Die Regelkontrollintervalle ergeben sich aus der untenstehenden, der FLL-Baumkontrollrichtlinie entnommenen Tabelle.
In begründeten Fällen können jedoch auch kürzere Kontrollintervalle erforderlich sein, z. B. ein Halbjahresintervall bei Naturdenkmälern mit starken Schäden.

3.4. Die Kontrollen sollten abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand durchgeführt werden. Jedoch dürfen die Regelkontrollintervalle nicht um mehr als 3 Monate überschritten werden.

3.5. Bei der Kontrolle von flächigen Baumbeständen gelten die gleichen fachlichen Ansprüche wie bei der Kontrolle von Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen. Es sind nur die Bäume zu kontrollieren, die für Bereiche, in denen ein Verkehr eröffnet ist, eine Gefährdung der Verkehrssicherheit bedeuten können.

3.6. Nach extremen Witterungsereignissen (z. B. Orkane, Eisregen) muss in den betroffenen Bereichen eine Zusatzkontrolle auf offensichtliche Schäden und Gefahren, z. B. angebrochene/lose Äste oder Umsturzgefahr, erfolgen.

Das Gleiche gilt bei Schadenfällen (z. B. Aufprallunfällen durch Kfz), erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (z. B. größere Baumaßnahmen) oder erheblichen Eingriffen in den Baum.

Der Leiter des Grünflächenamtes / gibt in solchen Fällen entsprechende Anweisungen in Bezug auf Umfang und Priorität der Kontrollen.

4. Weiteres Vorgehen

4.1 Nach Durchführung der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme muss festgelegt werden, ob oder welche weiteren Maßnahmen einzuleiten sind. Entweder besteht kein Handlungsbedarf oder es besteht Handlungsbedarf, dann muss dieser mit Angaben zur Dringlichkeit (z. B. sofort, innerhalb von 2 Wochen, innerhalb von 6 Monaten, innerhalb der nächsten 2 Jahre) festgelegt werden, z. B.:

- Abstimmung mit zuständiger Fachabteilung;
- eingehende Untersuchung;
- Änderung des Regel-Kontrollintervalls;
- baumpflegerische Maßnahmen;
- Fällung.

4.2 Wenn bei der Regelkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit (Bruch- und/oder Standsicherheit) und/oder die zu treffenden Maßnahmen bleiben, müssen eingehende Untersuchungen durchgeführt werden.

5. Dokumentation

5.1 Über die Baumkontrolle ist ein Kontrollnachweis zu führen. Ort, Datum, Unterschrift, beurteilte Bäume, das Ergebnis der Kontrolle sowie das weitere Vorgehen sind festzuhalten. Die Festlegung der Kontrollintervalle richtet sich nach 3.3.

5.2 Je nach Erfordernis ist der Nachweis Einzelbaum oder Kollektiv bezogen (z. B. Jungbäume) zu führen. Bei Zusatzkontrollen (siehe 3.6) genügt die Angabe des kontrollierten Bereichs mit den ereignisbedingten Schäden.

5.3 Ausgefüllte Kontrollunterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

6. Beseitigung etwaiger Gefahren

6.1 Bäume und Äste, die das Lichtraumprofil beeinträchtigen, sind zu entfernen.

6.2. Schadhafte Bäume und Teile von ihnen müssen beseitigt werden, wenn sie nicht mehr stand- oder bruchsicher sind und damit den Verkehr gefährden. Bei Gefahr im Verzug ist eine sofortige Gefahrenbeseitigung vorzunehmen. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, muss zumindest die Gefahrenstelle durch Absperrvorrichtungen bzw. Warnzeichen gesichert werden.

6.3 Bei Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Gefahren im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere VSG 4.2 und 4.3 der Gartenbau-BG, sowie die einschlägigen Richtlinien und Vorgaben zur Absicherung des Gefahrenumfeldes, namentlich die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), zu berücksichtigen.

7. Maßnahmen im Schadensfall

7.1 Im Schadensfall ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren (Ort, Datum, Zeit, Beteiligte, Sachverhaltsschilderung etc.). Dazu gehören insbesondere:

- Dokumentation des eingetretenen Schadens, z. B. durch Beschreibung, Fotos, Skizzen;
- Aufbewahren von beweisrelevanten Ast-, Stamm- und Wurzelteilen;
- Dokumentationen des Baumzustandes und der Kontrollen;
- ggf. Feststellen und Feststellung von Zeugen.

7.2 Ist nach dem Schaden aufgrund einer noch immer bestehenden Gefahr die Fällung des Baumes oder das Abschneiden und damit Zerstörung der beweisrelevanten Teile notwendig, sollte Beweismaterial gesichert werden.

Tabelle 1: Regelkontrollintervalle in Jahren

Zustand ¹⁾ des Baumes		Reifenphase		Alterungsphase	
		Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs			
		geringer ³⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ²⁾
Nr.		1	2	3	4
1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich
2	stärker geschädigt	1 x jährlich			

Jugendphase
5
keine speziellen Kontrollen, sondern Überprüfung im Rahmen der Pflege

1) leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres (bzw. der nächsten 15 Monate) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

2) Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.

3) Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.

Grunddaten					
Baum-Nr.	Baumart:			Datum:	
Standort:			vor/bei Haus Nr.:		
Amt:		Kontrolleur:			
Kontrolle zzt:	Jahre/jährlich	Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs:		geringer	höher
Baumdaten: Aufnahme im Rahmen der Regelkontrolle nicht zwingend erforderlich — ca.-Angaben:					
Baumhöhe:	m	Kronenbreite:	Stammumfang (in 1 m Höhe):	cm	Alter am Standort/Standzeit: Jahre
Besonderheiten:					
Zustand:	gesund/leicht geschädigt	Entwicklungsphase: Jugendphase		Reifephase	Alterungsphase
stärker geschädigt					

Datum/Jahr der Kontrolle eintragen	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle
Handlungsbedarf	nein ja	nein ja	nein ja	nein ja
Abstimmung mit Fachabteilung				
Eingehende Untersuchungen				
Baumpflegerische Maßnahmen (z.B. Totholz beseitigung, Lichtraumprofilschnitt, Einkürzen von Kronenteilen, Kronensicherungs- schnitt)				
Kontrollintervalle				
Kontrollintervalle künftig ab	Jahre/jährlich	Jahre/jährlich	Jahre/jährlich	Jahre/jährlich
Kontrollintervalle wie bisher				
Fällung				
Erledigung	sofort	sofort	sofort	sofort
	innerhalb von Wochen	innerhalb von Wochen	innerhalb von Wochen	innerhalb von Wochen
Anmerkungen				
Datum, Unterschrift, Baumkontrolle				
Weitere Kontrollstellen				

Sonderheft Organisation

**Beispiel für ein KONTROLLBLATT FÜR REGELKONTROLLEN
EINES EINZELBAUMES — Blatt 2***

Regelkontrollen — Nur verdächtige Umstände ankreuzen (Formblatt für 4 Kontrollgänge verwendbar)

Kontrolle/Jahr

in der Krone:

K1 Astab- bzw. Astausbrüche

K9 Kronensicherungen

K2 Astrisse

K10 Lichttraumprofil

K3 Astungswunden oder -flüen

K11 Pilzbefall, ggf. Pilzart

K4 Baumfremder Bewuchs

K12 Rindenschäden

K5 Belaubung (Auffälligkeiten)

K13 Totholzbildung

K6 Fehlentwicklungen in der Krone

K14 Vergabelungen, Zwiesel

K7 Höhlungen

K15 Wipfeldürre

K8 Kappungsstellen

am Stamm:

S1 Anfahrschäden

S9 Risse

S2 Astungswunden

S10 Schadinsekten (z.B. Bohrmehl)

S3 Baumfremder Bewuchs

S11 Schrägstand

S4 Fäulen

S12 Stammaustriebe

Gewindestangen, Plomben o.ä.

S13 Verletzungen

S6 Höhlungen

S14 Wuchsanomalien

S7 Pilzbefall, ggf. Pilzart

S15 Zwiesel

S8 Rindenschäden

am Stammfuß/Wurzelanlauf:

W1 Adventiv-, Würgewurzeln

W5 Risse

W2 Höhlungen

W6 Stammfußverbreiterung

W3 Pilzbefall, ggf. Pilzart

W7 Stockaustriebe

W4 Rindenschäden

W8 Wuchsanomalien

im Wurzelbereich:

Wu1 Bodenaufwölbungen

Wu3 Pilzbefall, ggf. Pilzart

Wu2 Bodenrisse

Veränderungen im Baumumfeld:

V1 Baugruben, -gräben

V4 Bodenversiegelung

V2 Bodenauf- oder -abtrag

V5 Freistellung

V3 Bodenverdichtung

V6 Grundwasserabsenkung,
Grundwasserstau

Sonstiges, Anmerkungen zu verdächtigen Umständen (Lage, Besonderheiten etc.)

Kontrolle/Jahr

Datum/Unterschrift

*) entnommen mit freundlicher Genehmigung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) deren Richtlinien
Regelkontrollen, Ausgabe 2010

Beispiel für ein KONTROLLBLATT FÜR REGELKONTROLLEN VON FLÄCHIGEN BAUM-/GEHÖLZBESTÄNDEN*

Hinweis:

In dem bezeichneten Areal wurde jeder Baum einzeln nach den FLL-Baumkontrollrichtlinien auf Verkehrssicherheit kontrolliert. Mit dem Kontrollblatt werden nur Bäume erfasst, bei denen Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Die betroffenen Bäume werden vor Ort gekennzeichnet.

Grunddaten

Lage:

Datum:

Bezeichnung:

Im Anhang/Plan ist der kontrollierte Bereich markiert

Kennzeichnungsart:

Amt:

Kontrolleur:

Kontrolle zzt: Jahre/jährlich Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs: geringer höher

Baumdaten: Aufnahme im Rahmen der Regelkontrolle nicht zwingend erforderlich — ca.-Angaben:

Artenzusammensetzung:

durchschnittliche Baumhöhen:

durchschnittliche Stammdurchmesser:

Besonderheiten:

Zustand: gesund/leicht geschädigt
(überwiegend)

Entwicklungsphase: Jugendphase

Reifephase

Alterungsphase

stärker geschädigt

Anzahl der betroffenen Bäume

Feststellungen/ Maßnahmen:	Baumhöhe (m)					Markierung	Erledigt am
	bis 10	11 — 15	16 — 20	21 — 25	26 — 30 über 30		

Fällung

Totholzeseitigung

Lichtraumprofilschnitt

Einkürzung von
Kronenteilen

Kronensicherungs-
schnitt

Erledigung

sofort

innerhalb von

Wochen

Kontrollintervall

wie bisher

künftig alle

Jahre/jährlich

Datum, Unterschrift
Baumkontrolle

Weitere
Kontrollstellen

*) entnommen mit freundlicher Genehmigung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLE) deren Richtlinien Regelkontrollen, Ausgabe 2010